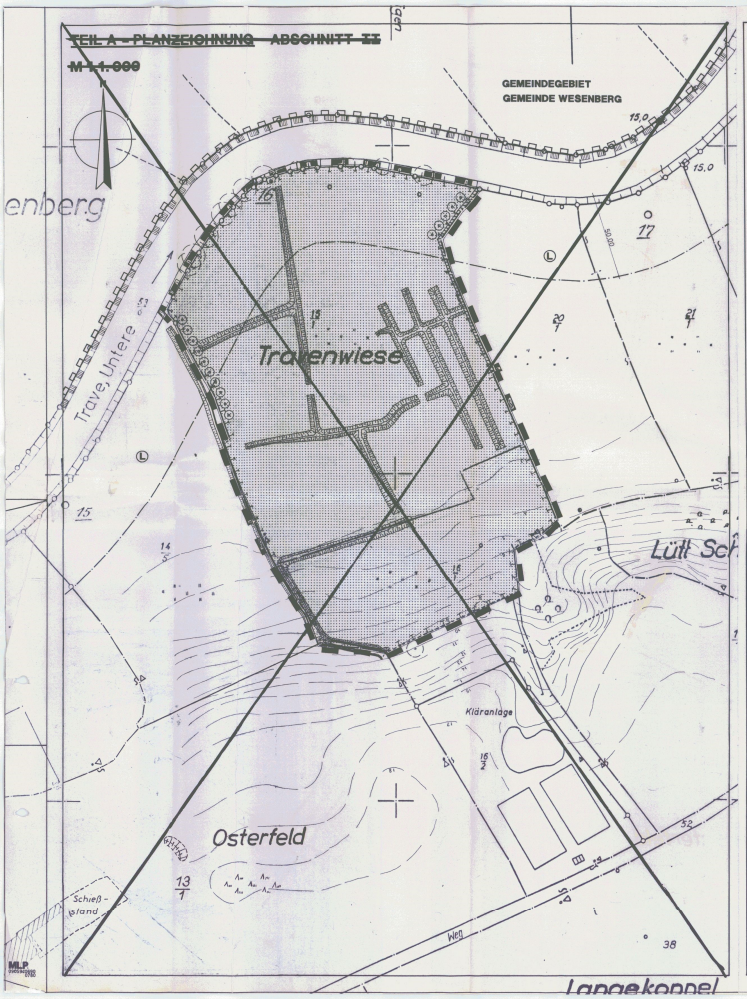


# TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen entlang den Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. ( §9(1) BauGB )

2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau, unzulässig, eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls unzulässig.(§9(1)10BauGB)

3. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Anbauliche Strecke) ist eine Bebauung mit Hochbauten jeglicher Art unzulässig. (§9(10) BauGB)

4. Die Errichtung von überdachten Pkw-Einstellplätzen (Carports) ist auf den Hof- und Vorgartenflächen der Baugrundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Linie der Gebäudefassade (Baugrenze) oder deren geplanter Verlängerung bis an die Grundstücksgrenzen unzulässig. (Rückwärtig liegende durch GFL, Rechte erschlossene Baugrundstücke sind hiervon ausgenommen, es sind dies die Grundstücke Nr. 4, 5 sowie 7 bis 12. §9(1)4 BauGB)

5. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. (§9(1) BauGB)

6. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe) ist bis zu 0,60 m über dem zugehörigen Straßenniveau, bei rückwärtig liegenden Grundstücken bis zu 0,80 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Rückwärtige Grundstücke sind Nr. 4, und Nr. 5 sowie Nr. 7 bis Nr. 12. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)

7. Nach § 31 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten zulässigen Sockelhöhen der Textziffer 6 bis maximal 1,20 m Höhe zulässig, wenn nur Handarbeit an Anschluß an die vorhandenen Entwässerungsleitungen im freien Gefälle möglich ist. (Des gilt nicht für Entwässerungen unterhalb der Kellersohle. §9(1)a BauGB i.V.m. §92 LBO)

8. Die konstruktive Höhe der Drempel wird mit maximal 1,00 m Höhe festgesetzt. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)

9. Garagen, Überdachte Stellplätze (Carports) und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf dem jeweiligen Baugrundstück anzupassen. Die Dächer von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind mit unterschiedlichen Dachformen sowie auch mit Flachdach zulässig. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)

10. Die Giebelwalme sind bis 65 Grad Neigung zulässig(§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)

11. Nach § 31 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis zu 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)

12. Innerhalb der Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsaufstellung ist die Errichtung von Grundstückszufahrten bis maximal je 3,5 m Breite zugunsten des Grundstückes Nr. 2 und des Grundstückes Nr. 3 zulässig.(§9(11) BauGB)

13. Randstreifen entlang von vorhandenen Knicks und vorhandenen Erdwällen sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. Zur Verhinderung von Verbuschung und zur Aushagerung sind die Streifen in Abständen von ca. 3 bis 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzurräumen. (§9(1)20 BauGB )

14. Randstreifen entlang von neuzulegenden Knicks und neuanzulegenden Erdwällen sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. Zur Verhinderung von Verbuschung und zur Aushagerung sind die Streifen in Abständen von ca. 3 bis 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzurräumen. (§9(1)20 BauGB)

15. Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen nach §9(1)20 ~~des Abschnitt II~~ sowie den Textziffern 13 und 14. werden aufgrund des § 8a Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsmaßnahme den Baulichen des Allgemeinen Wohngebietes ~~III A~~ zugeordnet.

16. ~~Für den Bereich des Abschnittes II der Planzeichnung werden folgende Maßnahmen nach § 9(1)20 festgesetzt~~
~~Die Flächen des Abschnitt II sind als extensive Dauergrünland zu nutzen. Die Düngung ist nicht zulässig. Die Grünfläche mit bis zu 5 Großbäumen bepflanzt werden und sind mindestens jeder 3. Jahr zu bepflanzen.~~

17. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,00 m und eine Wallhöhe von mindestens 0,75 m Böschung 1 : 1 = 0,75 m, Wallkrone - 1,50 m. Böschung 1 : 1 = 0,75 m).
Vor Anlage des Knicks ist der Oberboden abzuschieben und zur Wiederverwendung seitlich zu lagern. Der Knick erhält einen Wallkern aus sandig-bindigem Bodenmaterial und eine mindestens 20 cm starke Oberbodenabdeckung. Die Bepflanzung ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen. Die Mindestgröße des Pflanzgutes ist als 2 x verpflanzt zu wählen. Die Knicks sind in der Anwachsphase (5 Jahre) gegen Wildverbiß zu schützen und fachgerecht zu pflegen.
Als Pflanzgut sind nachfolgende Gehölzarten zu verwenden: Feldahorn, Spitzahorn, Sandbirke, Hainbuche, Blut-Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Jelängerjelieber, Wald-Geißblatt, Zitterpappel, Schlehdorn, Stieleiche, Hundsrose, Brombeere, Schwarzer Holunder, Vogelbeere. (§9(1)20 BauGB)

18. Für die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung
- Laubholzhecke - sind nur folgende Arten als Pflanzgut zu verwenden: Hainbuche, Weißdorn Liguster. (§9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)

19. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen auf der der Alten Dorfstraße (Kreisstraße 7) zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereich III auch der seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Bauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu- Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen, bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit wie Schlafräume von den Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)

20. Bei den nach §9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche II und III sind die Maßnahmen bei Neu- Um- und Erweiterungsbauvorhaben wie folgt festgesetzt:
Es sind für die seitlichen Gebäudeseiten, bezogen auf die Straßenachse der Kreisstraße 7, die Anforderungen für den Lärmpegelbereich II einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. In Lärmpegelbereich II sind für seitliche und rückwärtige Gebäudeseiten, bezogen auf die Straßenachse der Kreisstraße 7, keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24 BauGB)
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten: Siehe nachfolge Tabellen 8, 9 und 10.

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8 - Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

| Spalte | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zeile | Zeile | Zeile | Zeile | Zeile |
| | | Maßgeblicher Außenlärmpegel | Erforderliches resultierendes Bauschalldämm-Maß | Aufenthaltsräume in Übernachtungsstätten, Unterrichtsräumen und ähnlichen | Büroräume und ähnliche |
| | | dB(A) | erf. $R'_{w,res}$ bei Aufenthaltsraum in dB | | |
| 1 | I | bis 55 | 30 | 30 | 30 |
| 2 | II | 56 bis 60 | 35 | 30 | 30 |
| 3 | III | 61 bis 65 | 40 | 35 | 30 |
| 4 | IV | 66 bis 70 | 45 | 40 | 35 |
| 5 | V | 71 bis 75 | 50 | 45 | 40 |
| 6 | VI | 76 bis 80 | 55 | 50 | 45 |
| 7 | VII | > 80 | 60 | 55 | 50 |

1. An Aufenthaltsräumen von Büroräumen, bei denen die erwartungsgemäße Aufenthaltsdauer nicht überwiegend tagsüber oder während der Nachtzeit erfolgt, sind die Anforderungen der Zeile 7 zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Aufenthaltsräume gleicher Art und ähnlicher Art.
2. Die Anforderungen sind nur aufgrund der Zeichnen Gegebenenfalls hinzuzugen.

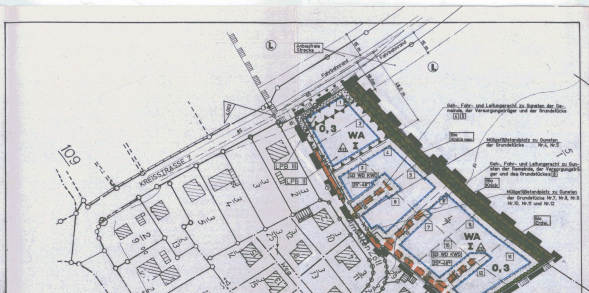


M 1:1.000

# TEIL A-PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 (in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)

~~ABSCHNITT I~~

## STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

FW = Fußweg
FB = Fahrbahn
RW = Radweg
VB = Verkehrsberuhigter Bereich
RS = Randstreifen
PS = Parkstreifen

## TEIL B - TEXT

Tabellen gehören zu Textziffer 20.

Tabelle 9 - R'w,res nach DIN 4109 für Aufenthaltsräume nachts (Schlafräume) nach nach Tabelle 8 in Abhängigkeit von Raumart und Raumnutzung

| Raumart | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Raumart | Zeile | Maßgeblicher Außenlärmpegel nach Tabelle 8 | Erforderliches resultierendes Bauschalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ bei Raumarten und Raumnutzungen nach Tabelle 8 | | | | | | | |
| | | | Schlafräume in Krankenhäusern und Sanatorien | Schlafräume in Übernachtungsstätten, Unterrichtsräumen und ähnlichen | Büroräume und ähnliche | | | | | |
| | | | 35 dB | 30 dB | 30 dB | | | | | |
| 1 | I | bis 55 | 30 | 30 | 30 | | | | | |
| 2 | II | 56 bis 60 | 35 | 30 | 30 | | | | | |
| 3 | III | 61 bis 65 | 40 | 35 | 30 | | | | | |
| 4 | IV | 66 bis 70 | 45 | 40 | 35 | | | | | |
| 5 | V | 71 bis 75 | 50 | 45 | 40 | | | | | |
| 6 | VI | 76 bis 80 | 55 | 50 | 45 | | | | | |
| 7 | VII | > 80 | 60 | 55 | 50 | | | | | |

Hinweis zu Spalte 2: Die Werte der Spalte 2 gelten für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsstätten, Unterrichtsräumen und ähnlichen Aufenthaltsräumen. Für Büroräume und ähnliche Arbeitsräume gelten die Werte der Spalte 3 um 5 dB leiser.

Hinweis zu Spalte 3: Die Werte der Spalte 3 gelten für Büroräume und ähnliche Arbeitsräume. Für Aufenthaltsräume in Übernachtungsstätten gelten die Werte der Spalte 2 um 5 dB lauter.

Hinweis zu Spalte 4: Die Werte der Spalte 4 gelten für Schlafräume in Krankenhäusern und Sanatorien.

Hinweis zu Spalte 5: Die Werte der Spalte 5 gelten für Schlafräume in Übernachtungsstätten, Unterrichtsräumen und ähnlichen Aufenthaltsräumen.

Hinweis zu Spalte 6: Die Werte der Spalte 6 gelten für Schlafräume in Krankenhäusern und Sanatorien.

Hinweis zu Spalte 7: Die Werte der Spalte 7 gelten für Schlafräume in Übernachtungsstätten, Unterrichtsräumen und ähnlichen Aufenthaltsräumen.

Hinweis zu Spalte 8: Die Werte der Spalte 8 gelten für Büroräume und ähnliche Arbeitsräume.

Hinweis zu Spalte 9: Die Werte der Spalte 9 gelten für Aufenthaltsräume in Übernachtungsstätten.

Hinweis zu Spalte 10: Die Werte der Spalte 10 gelten für Aufenthaltsräume in Übernachtungsstätten.

## Weitere Verfahrensvermerke:

9. Die Gemeindevertretung hat in ihren Sitzungen am 28. September 1994 und am 02. März 1995 die Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit Schreiben vom 06. März 1995 ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden bis zum 24. März 1995. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04. Juli 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Wesenberg, den 21.02.1996

Bürgermeister

~~VERMERK ANZEIGEVERFAHREN~~

NOCH ZEICHENERKLÄRUNG:

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Entfallender Planteil

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen - Erläuterung — Rechtsgrundlage

### I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 A- 1. Änderung und Ergänzung — § 9(7) BauGB
- WA — ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet — § 9(1) BauGB
- 0,3 I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II) Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3) Grundflächenzahlen — § 9(1)1 BauGB
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze — § 9(1)2 BauGB
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN Von der Bebauung freizuhaltende Fläche — § 9(1)10 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN Bereich ohne Zugang und Zufahrt Straßenbegrenzungslinie Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsrichtung — § 9(1)11 BauGB
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Private Grünfläche Biotopfläche - Knick, privat Biotopfläche - Knick neu, privat Biotopfläche - Erdwall — § 9(1)15 BauGB
- WASSERFLÄCHEN Wasserfläche - Graben mit Uferböschung — ~~§ 9(1)16 BauGB~~
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT Fläche für die Landwirtschaft — ~~§9(1)18aBauGB~~
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9(1)20BauGB
- 0 F L — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) — §9(1)21BauGB
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen — §9(1)22BauGB
- PB II — FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9, und 10;z.B.LPB II — §9(1)24BauGB
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung-Laubholzhecke Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick ~~Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Kopfweide~~ — §9(1)25aBauGB
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN Zu erhaltende Bepflanzung - Knick Zu erhaltende Bepflanzung - Erdwall — §9(1)25bBauGB
- GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN SD, WD, KWD Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig SD=25° Nur Dachneigungen von 25 Grad bis 48 Grad Neigung zulässig — § 9 (4) BauGB

### II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Landschaftsschutzgebiet — § 9(6) BauGB

### III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Künftig entfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Sichtfläche
- Höhenlinie
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Transformatorenstation
- Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 1kV)
- Anbaufreie Strecke — Anbaufreie Strecke
- ~~Grenze des Sanierungsgebietes~~
- ~~Grenze des Gemeindegebietes~~

# SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN WESENBERG, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEBIET: ~~ABSCHNITT I~~ - Nordöstlich der Straße "Am alten Zoll" ~~ohne ABSCHNITT II - südöstlich der Trave, nordwestlich, rückwärtig des Kläranlegers~~

## PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. April 1994 (BGBl. I S. 766), der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 391) wird nach Durchführung durch die Gemeindevertretung vom 26. September 1994 und 02. März 1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4-1. Änderung und Ergänzung für das Gebiet, ~~ABSCHNITT I~~ - Nordöstlich der Straße "Am alten Zoll" ~~ohne ABSCHNITT II - südöstlich der Trave, nordwestlich, rückwärtig des Kläranlegers~~

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE:

1) Ein formaler Aufstellungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 4 - 1. Änderung und Ergänzung - ist von Seiten der Gemeindevertretung nicht gefaßt.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995 (SEGEBERG) — BÜRGERMEISTER

2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17. Juni 1993 durchgeführt worden. Die Unterrichtung hierzu erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 03. Juni 1993.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995 (SEGEBERG) — BÜRGERMEISTER

3) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. Juni 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995 (SEGEBERG) — BÜRGERMEISTER

4) Die Gemeindevertretung hat am 10. Mai 1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995 (SEGEBERG) — BÜRGERMEISTER

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10. Juni 1994 bis zum 11. Juli 1994 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis12.00 Uhr, Dienstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10. Juni 1994 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07. Juni 1994 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995 (SEGEBERG) — BÜRGERMEISTER

6) Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 27. Mai 1994 (SEGEBERG)

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. Mai 1994 und am 26. September 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995 (SEGEBERG) — BÜRGERMEISTER

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.09.1994/02.03.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.1994/02.03.1995 gebilligt.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995 (SEGEBERG) — BÜRGERMEISTER

9) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB am ~~26. September~~ 1994 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 28. Mai 1995 Az.: 6/... - 4 - 1 - 4 - 1 - 1 - 1